

1 Vorbemerkung

1.1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 193 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm die in der Bodenrichtwertliste angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des BauGB, der Gutachterausschussverordnung (BayGaV), der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) und der Bodenrichtwertrichtlinie (BRW-RL), im zwei Jahres-Turnus, zum Beginn eines jeden Jahres mit gerader Jahreszahl (§ 12 BayGaV i.V.m. StMBS vom 29.12.2021), hier zum Bewertungsstichtag 01.01.2022 ermittelt.

1.2 Datengrundlage

Grundlage für die Ermittlung von Bodenrichtwerten ist die bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstücke im Bereich des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm gem. § 195 BauGB geführte Kaufpreissammlung.

1.3 Bodenrichtwerte

Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1 BauGB) sind durchschnittliche Lagewerte des Bodens in €/m² für eine Mehrzahl von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen (§ 4 Abs. 2 Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV), insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV) weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse (§ 3 Abs. 2 ImmoWertV) vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück) eines baureifen, erschließungsbeitragsfreien Landes (siehe dazu weiter unter 1.3 ff.).

Bodenrichtwerte sind vorrangig im Vergleichsverfahren zu ermitteln (Nr. 7 Abs. 1 S. 1 BRW-RL).

1.4 Baureifes Land

Baureifes Land sind Flächen, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den tatsächlichen Gegebenheiten baulich nutzbar sind (§ 5 Abs. 4 ImmoWertV). Die Ermittlung der Bodenrichtwerte für baureifes Land im Landkreis Pfaffenhofen erfolgt nach Bodenrichtwertzonen.

1.5 Land- und forstwirtschaftliche Flächen

Flächen der Land- oder Forstwirtschaft sind Flächen, die, ohne Bauerwartungsland, Rohbauland oder baureifes Land zu sein, land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind (§ 5 Abs. 1 ImmoWertV).

Für landwirtschaftliche Flächen wurde je Gemeinde ein Bodenrichtwert ermittelt. Wertunterschiede zwischen z.B. Grün- und Ackerland konnten aus den Vergleichskaufpreisen nicht ermittelt werden.

Die Datengrundlage der Kaufverträge für forstwirtschaftliche Flächen ist nicht ausreichend, um gemeindeweise Bodenrichtwerte für forstwirtschaftliche Flächen zu ermitteln. Daher wurde hier ein Bodenrichtwert für den gesamten Landkreis ausgewiesen (siehe dazu S. 67). Bei forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken enthält der Bodenrichtwert keinen Wertanteil für den Aufwuchs (gemäß Bodenrichtwertrichtlinie – BRW-RL).

1.6 Rohbauland und Bauerwartungsland

Aufgrund der Datenlage ist es derzeit nicht möglich, Bodenrichtwerte für Rohbauland und Bauerwartungsland zu ermitteln.

1.7 Erschließungskosten / erschließungskostenbeitragsfrei

Die Erschließungskosten nach dem Baugesetzbuch, wie z.B. Herstellung von Straßen und Wegen, Straßenentwässerung, Beleuchtung, notwendige Lärmschutzmaßnahmen, Bepflanzung und Begrünung sind in den Richtwerten enthalten, ebenso die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) d.h. die Herstellungsbeiträge für Kanal und Wasser. Bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte wurden die Erschließungskosten bereits berücksichtigt. In der Liste wird dies als erschließungskostenbeitragsfrei bezeichnet.

1.8 Besondere wertbestimmende Einflussgrößen

Besondere wertbestimmende Einflussgrößen wie z. B. Zuschnitt, Größe, Erschließung, Lage, Topographie, Bodenbeschaffenheit und Bodengüte, Besonnungs- oder Verschattungsfaktoren, wertmindernde Belastungen u.a. durch Altlasten, Verkehrslärm oder andere Immissionen können Abweichungen des Verkehrswertes vom Bodenrichtwert bewirken und eine Einzelbewertung erforderlich machen. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bodenrichtwerte nur eine begrenzte Aussagekraft für den Verkehrswert eines Grundstücks im Einzelfall haben.

In einigen Gemeinden wurden Grundstücke für Wohnbauland im „Einheimischenmodell“ bzw. mit „Bau- und Nutzungsverpflichtung“ veräußert. Diese Kauffälle wurden bei der Ermittlung von Bodenrichtwerten nicht mit berücksichtigt.

1.9 **Bodenrichtwertzonen**

Zur schnelleren Orientierung und Auffindung einzelner Bodenrichtwertzonen wurden Bodenrichtwertkarten erstellt. Die Bodenrichtwertzonen sind jedoch weder grundstücksbezogen, noch parzellenscharf in den Karten festgelegt.

Dies betrifft die Gemeinden: Stadt Geisenfeld, Markt Hohenwart, Markt Manching, Stadt Pfaffenhofen, Markt Reichertshofen, Stadt Vohburg, Markt Wolnzach.

Die tabellarisch angegebenen Bodenrichtwerte der einzelnen Ortsteile entsprechen den jeweiligen Zonenwerten.

1.10 **Geschossflächenzahl**

Auf die Angabe einer Geschossflächenzahl (GFZ) wurde bewusst verzichtet, da sie im ländlichen Raum nur eine untergeordnete Rolle spielt. Dafür wurden in den größeren Orten die dichter bebauten und für geschäftliche Nutzung geeigneten Bereiche eigens bewertet und die Zonen in den beiliegenden Karten dargestellt.

1.11 **Lärmschutzzonen**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) erließ die Bayerische Staatsregierung die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Ingolstadt/Manching (Fluglärmschutzverordnung Ingolstadt – FluLärmV IN) vom 25.02.2014, zum 01.04.2014. Teile der Gemeinden Baar-Ebenhausen, Ernsgaden, Geisenfeld und Manching liegen in den Lärmschutzzonen des militärischen Flugplatzes Ingolstadt/Manching (sh. Karte S. 8). In der Liste sind diese Gemeinden zusätzlich mit LSZ gekennzeichnet.

1.12 **Rechtshinweise**

Aus den Angaben der Bodenrichtwertliste und ihrer Karten können keinerlei baurechtliche und sonstige Ansprüche abgeleitet werden. Die Herausnahme von Daten, z.B. während der Auslegung der Bodenrichtwerte, erfolgt auf eigene Verantwortung und ersetzt keine amtliche Bodenrichtwertauskunft.

1.13 Sitzungsbeschluss

Die nachstehenden Bodenrichtwerte hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm in seinen Sitzungen im Frühjahr 2022 beschlossen.

1.14 Auskunftspflicht / Urheberrecht

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist per Gesetz verpflichtet und ausschließlich berechtigt, Auskünfte aus der Bodenrichtwertliste zu erteilen. Auskünfte aus der Bodenrichtwertliste sind kostenpflichtige Amtshandlungen. Die Liste ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers.

Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Bereich des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen
Tel.: 08441/27-177
Fax: 08441/27-13620
Mail: gutachterausschuss@landratsamt-paf.de
Internet: www.landratsamt-pfaffenhofen.de

Rahmendaten zum Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm liegt zentral in Bayern und erstreckt sich auf einer Fläche von rund 760 Quadratkilometern. Derzeit leben hier 130.010 Einwohner (Stand 30.09.2021), dies ergibt eine Dichte von durchschnittlich 171 Einwohnern je km². Die Entfernung von der nördlichen bis zur südlichen Landkreisgrenze beträgt etwa 45 Kilometer, von der östlichen zur westlichen ca. 31 Kilometer. Der höchste Punkt mit rund 545 Meter über NN liegt bei Junkenhofen, der tiefste Punkt mit etwa 351 Meter über NN liegt bei Münchsmünster. Die drei großen Flüsse Ilm, Paar und Donau durchfließen den Landkreis. Darüber hinaus liegt der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm in der Hallertau, dem größten zusammenhängenden Hopfenanbaugebiet der Welt.

Insgesamt ist der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm in 3 Städte, 4 Märkte und 12 Gemeinden aufgeteilt. Die Autobahnen A9 und A93 sowie die Bundesstraßen B13, B16, B16a und B300 laufen durch den Landkreis. Des Weiteren erschließen die Regionalbahnlinien München-Ingolstadt und Ingolstadt-Regensburg mit ihren acht Bahnhöfen an den beiden Bahnlinien den Landkreis. Auf diese Weise ist der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm mit weiteren wichtigen süddeutschen Zentren wie Augsburg, Ingolstadt, Landshut, München, Nürnberg und Regensburg verbunden. Der internationale Flughafen München und der Binnenhafen Kelheim am Main-Donau-Kanal sind ca. 25 km von den Landkreisgrenzen entfernt. Außerdem ist der Landkreis Mitglied der Metropolregion München und Teil der Region IngolStadtLandPlus.